

SATZUNG FÖRDERVEREIN AMATEURFUNKMUSEUM E. V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Amateurfunkmuseum.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafing b. München.
- (3) Der Verein wurde am 11.01.1982 unter der vorgenannten Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ebersberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die uneigennützige Förderung und der uneigennützige Betrieb von Amateurfunkmuseen, die allen Bevölkerungskreisen, Schulen und sonstigen Lehranstalten sowohl zur Besichtigung als auch für Unterrichts-, Bildungs- und wissenschaftliche Zwecke zugänglich sein sollen.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand i. S. v. §5 der Satzung.
Der Vorstand kann aber auch die Beiziehung des Vereinsausschusses bei Entscheidungen über Mitgliedschaftsanträge einholen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Tod,
 - (c) durch Ausschluß.
- (5) Der Austritt ist schriftlich bis sechs Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres zu erklären.
- (6) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Fördervereins zu übermitteln
- (7) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Vereinsausschuß.
- (8) Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluß steht jedem betroffenen Mitglied das Recht auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet letztlich über den jeweiligen Antrag.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Fördervereins sind:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) der Vereinsausschuß
 - (c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer, die den Förderverein Amateurfunkmuseum e. V. gerichtlich und außergerichtlich jeder einzeln vertreten.

§ 6 Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Beirat und den Leitern der Arbeitskreise oder deren Beauftragten.
- (2) Der Vereinsausschuß hat den Vorstand bei seinen Obliegenheiten zu unterstützen und die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Beschlußfassung über die Grundzüge des Fördervereins, insbesondere Verwirklichung von Amateurfunkmuseen.
 - (b) Wahl des Vorstandes.
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts, einschließlich der Entlastung des Vorstandes.
 - (d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zwecks und der Aufgaben des Fördervereins.
 - (e) Auflösung des Fördervereins.
 - (f) Wahl von zwei Revisoren, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der jeweiligen Wahlperiode aus, so sind binnen einem halben Jahr nach dem Ausscheiden dieses Vorstandsmitglieds Nachwahlen erforderlich. Das so gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - (d) Beschaffung von Geldmitteln und sonstigen Sachwerten, die der Ausstattung der Amateurfunkmuseen dienen.

- (f) Bestellung des Vereinsausschusses mit Ausnahme derjenigen Beiräte, die als Vertreter angeschlossener Amateurfunkmuseen oder aufgrund von Vereinbarungen mit dem Förderverein in den Vereinsausschuß entsandt werden.
- (g) Einberufung des Vereinsausschusses.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Gremium von Personen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

§11 Arbeitskreis

- (1) Ein Arbeitskreis ist eine Gruppe von Mitgliedern des Fördervereins, die in örtlich oder thematisch definierten Bereichen die in § 2 angeführten Aufgaben des Fördervereins wahrnehmen.
- (2) Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand bestellt. Sie sind dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Fristen

- (1) Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung beträgt einen Monat. Diese hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anträge zu Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zum 31. Januar vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden Sie werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Anträge, die nicht satzungs- oder einen die Vereinsstruktur verändernden Charakter haben, mit einfacher Mehrheit zur Behandlung zulassen. Andere Anträge können in dringenden Fällen mit 3/4-Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Über sämtliche Geldbewegungen ist Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung ist jeweils jährlich abzuschließen, wobei das Kalenderjahr als Rechnungsjahr gilt.
- (3) Die während einer Legislaturperiode angefallenen Rechnungen sind jährlich durch die Revisoren zu prüfen.
- (4) Das Ergebnis ist jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern offen zu legen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Entlastung.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstands- sowie Vereinsausschußsitzungen und Arbeitsausschußsitzungen ist jeweils ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung oder Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 16 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Jedem Mitglied, das einer Erhöhung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht zustimmt, steht entgegen § 3 Abs. 5 der Satzung das Recht des sofortigen Austritts aus dem Verein zu, ohne daß ihm aus der so beschlossenen Beitragserhöhung eine Verpflichtung entsteht.

§ 17 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Soweit dem Vorstand oder von ihm mit besonderen Aufgaben betraute Personen im Rahmen der Erledigung satzungsmäßige! Aufgaben Reisekosten erwachsen, werden diese maximal nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Reisekostenbestimmungen erstattet.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages der Mitglieder

- (1) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand des Fördervereins verpflichtet, binnen sechs Wochen nach Antrageingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muß von den Antragstellern i. S. d. Abs. 1 unterschrieben sein.
- (3) Der Antrag muß ferner den Grund des Begehrens sowie die gewünschten und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 19 Ehrungen

- (1) Personen, die sich um die Belange des Fördervereins verdient gemacht haben, können vom Förderverein in geeigneter Form geehrt werden. Vorschläge hierfür kann jedes Mitglied dem Vorstand unterbreiten.
- (2) Der Vorstand und der Beirat entscheiden gemeinsam über die Ehrung.
- (3) Die Ehrungen finden im Rahmen der Mitgliederversammlungen statt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 1995 beschlossen.